

H a u s o r d n u n g des Oberstufenzentrums I Spree-Neiße – Sitz Forst

1 Grundsätze

Die in dieser Hausordnung getroffenen Festlegungen beziehen sich besonders auf die Landesverfassung, das Brandenburger Schulgesetz sowie die nachfolgend erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des MBS, so zum Schulbetrieb und zu Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Die Hausordnung bestimmt im Rahmen des festgelegten Bildungs- und Erziehungsauftrages die Rechtsbeziehungen sowie den vernünftigen (verständnisvollen und rücksichtsvollen) Umgang zwischen Schülern und Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen und verwaltungstechnischen Personal sowie Gästen im Schulgebäude.

Das Hausrecht übt der Schulleiter aus, in seiner Abwesenheit die von ihm benannten Personen.

In diesem Sinne wird das gemeinsame Ziel verfolgt, erfolgreichen Unterricht durchzuführen, die Gesundheit aller zu schützen, fremdes und gemeinsames Eigentum pfleglich zu behandeln und die Persönlichkeitsrechte sowie die Würde jedes einzelnen zu achten und zu bewahren.

2 Bestimmungen über das Verhalten im Schulgebäude

2.1 Betreten, Aufenthalt und Verlassen

- Die Schule ist in der Zeit von 07:00 – 16:00 Uhr geöffnet.
Eine Nutzung außerhalb dieser Zeit ist nur nach Abstimmung mit der Schulleitung möglich.
- Das Betreten der Schule ist nur Schulseitigen sowie dem in der VV Schulbetrieb beschriebenen Personenkreis gestattet.
- Besucher und Gäste melden sich im Sekretariat der Schulleitung an.
- Besichtigungen der Schule sind rechtzeitig anzumelden und bedürfen der Zustimmung des Schulleiters.

2.1.1 Verhalten in den Klassenräumen, Pausenräumen sowie Pausenregime

- In der Schule gelten die von der Schulkonferenz beschlossenen Regelungen für die Unterrichts- und Pausenzeiten (Anlage 1).
- Klassen- und Pausenräume, Einrichtungen Lehr- und Lernmittel sind pfleglich zu behandeln. Unterrichtsräume sind in einem ordentlichen Zustand durch die Schüler zu verlassen. Technische Geräte sind nur unter Aufsicht von

Lehrkräften zu betreiben. Für grob fahrlässige Beschädigungen, Missbrauch oder Verlust von schuleigenen Sachmitteln werden die Verursacher kostenpflichtig gemacht.

- In den Laboren gelten spezielle durch die Abteilungskonferenzen festzulegende Regelungen, über die gesondert zu belehren ist. Alle Klassen- und Laborräume sind in den Pausen zu verlassen und von den Lehrkräften zu verschließen. In den Pausen halten sich die Schülerinnen und Schüler auf dem Pausenhof auf, bei schlechtem Wetter nach Absprache mit den Lehrkräften im Schulhaus.
- Für die Schule (Sitz Forst) werden die in Anlage 2.1 genannten Aufenthalts-/ Aufsichtsbereiche für Pausen festgelegt.

3 Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit

3.1 Rauchverbot

Das Rauchverbot bezieht sich auf das gesamte Schulgelände.

3.2 Funktelefone sind während des Unterrichtes abzuschalten.

3.3 Das Mitbringen und die Einnahme von Betäubungsmitteln wie Alkohol, Drogen sowie sonstigen Suchtmitteln ist verboten. Unter Einfluss von Alkohol bzw. Drogen ist das Betreten der Schule verboten.

3.4 Das Mitbringen von Waffen sowie das Zünden von Feuerwerkskörpern auf dem Schulgelände ist verboten.

3.5 Entsprechend dem Grundgesetz und den Nachfolgeverordnungen des Innenministers des Landes Brandenburg ist das Tragen von nazistischen, rassistischen und fremden-feindlichen Emblemen und Symbolen sowie die Verbreitung nazistischen und fremden-feindlichen Gedankengutes in jeglicher Form verboten.

3.6 Für den Fall der Beschädigung von Alarm- und Sicherungsanlagen, Beschädigung bzw. Entwendung von Feuerlöschern oder von Fluchtwegkennzeichnungen wird hiermit der **Verweis von der Schule angedroht**, d. h. die Ordnungsmaßnahme **Verweis von der Schule** wird unmittelbar beantragt.

3.7 Das OSZ I SPN stellt für seine Mitarbeiter, Schüler und Gäste Parkplätze zur Verfügung. Darüber hinaus bestehen auf den unmittelbar angrenzenden Verkehrsflächen weitere Möglichkeiten zum Parken. Die Parkplätze auf dem Gelände der Kreisverwaltung sind vorzugsweise für Besucher und Beschäftigte des Landratsamtes vorgesehen. Die Parkplätze im OSZ sind entgeltfrei. Dies kann in Umfang und Dauer nur so lange erfolgen, wie alle Nutzungsberechtigten auf Ordnung und Sauberkeit achten. Nutzungsberechtigte erhalten auf Antrag eine Parkberechtigungskarte (Muster siehe Anlage 3), die gut sichtbar im Fahrzeug auszulegen ist.

Diese Karte berechtigt zum Parken, garantiert aber keinen Anspruch auf einen freien Platz. Die zum OSZ-Gelände gehörenden Parkflächen sind gut erkennbar und durch Hinweiszeichen gekennzeichnet (siehe Lageplan OSZ). Es gilt die StVO und der Schulleiter übt das Hausrecht aus. Lehrkräfte und Hausmeister sind weisungsberechtigt. Das Abspielen von Autoradios und anderen Wiedergabegeräten ist untersagt. Nach 16.00 Uhr ist die Leitung des Wohnheimes sowie durch sie beauftragte Personen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit Schülern gegenüber weisungsberechtigt. Die Schulleitung kann bei Zuwiderhandlungen die Parkberechtigungskarte einziehen. Zum Abstellen der Fahrräder stehen auf dem Schulgelände Fahrradständer zur Verfügung. Vor dem Schulgebäude befindliche Fahrradständer sind Gästen vorbehalten. Es ist untersagt, Fahrräder an Zäunen oder Hauswänden abzustellen.

4 Bestimmungen zum Verhalten in Schadensfällen oder bedrohlichen Situationen bzw. Katastrophen

Das Verhalten bei Bränden, Evakuierung, bei Katastrophen und Unfällen ist in gesonderten Ordnungen durch die Schulleitung zu beschreiben und permanent den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Den Schülern und Lehrkräften sind diese als Verhaltensanleitung im Brandfall und Evakuierungsplan in geeigneter Weise bekannt zu geben.

5 Sonstiges

5.1 Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für den Sitz Forst des Oberstufenzentrums I Spree-Neiße.

5.2 In-Kraft-Treten

Die Hausordnung tritt mit Wirkung vom 5. November 2001 in Kraft.

K. Rachow
Schulleiter